Artenschutzfachbeitrag

B-Plan Nr. 10.GE.139
Gewerbegebiet
„Ehemaliger Schlachthof“
Rostock-Bramow

im Auftrag der Hansestadt Rostock

biota – Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH

Geschäftsführer:	Dr. rer. nat. Dr. agr. Dietmar Mehl Dr. rer. nat. Volker Thiele	Sitz:	18246 Bützow, Nebelring 15
		Telefon:	038461 / 9167-0
USt.-Id.-Nr. (VAT-Number):	DE 164789073	Telefax:	038461 / 9167-50 oder -55
Steuernummer (FA Güstrow):	086 / 106 / 02690	E-Mail:	postmaster@institut-biota.de
Handelsregister:	Amtsgericht Rostock HRB 5562	Internet:	www.institut-biota.de
Bankverbindungen:	Commerzbank AG IBAN: DE79130400000114422900 BIC: COBADEFFXXX		Volks- und Raiffeisenbank Güstrow e.G. IBAN: DE38140613080000779750 BIC: GENODEF1GUE

Auftragnehmer & Bearbeitung:

M.Sc. Constanze Karbe
Dipl.-Geogr. Anne Luttmann
Dipl.-Ing. (FH) Manfred Montschko
Dipl.-Ing. Stephan Renz

biota – Institut für ökologische Forschung
und Planung GmbH

Nebelring 15
18246 Bützow

Telefon: 038461/9167-0
Telefax: 038461/9167-50

Email: postmaster@institut-biota.de
Internet: www.institut-biota.de

Auftraggeber:

Hansestadt Rostock
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung
und Wirtschaft

Holbeinplatz 14
18069 Rostock

Telefon: 0381/3816154
Telefax: 0381/3816901

Vertragliche Grundlage: Ingenieurvertrag vom 14.09.2012

Bützow, den 15.02.2017

Dr. rer. nat. Volker Thiele

- Geschäftsführer -

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 7

1.1 Anlass und Aufgabenstellung 7

1.2 Lage, Abgrenzung und Charakteristik des Untersuchungsraumes 7

1.3 Rechtliche Grundlagen 8

1.4 Methodisches Vorgehen 9

1.5 Datengrundlagen 9

2 Beschreibung der Planung und Wirkfaktoren 10

2.1 Beschreibung der Planung 10

2.2 Relevante Projektwirkungen 10

3 Bestandsdarstellung und Prüfung der Verbotstatbestände 12

3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 12

3.1.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 13

3.1.1.1 Großer Abendsegler (Nyctalus noctula) 13

3.1.1.2 Kleinabendsegler (Nyctalus leisleri) 14

3.1.1.3 Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) 17

3.1.1.4 Fransenfledermaus (Myotis nattereri) 18

3.1.1.5 Wasserfledermaus (Myotis daubentonii) 20

3.1.1.6 Großes Mausohr (Myotis myotis) 22

3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie 24

3.2.1 Bachstelze (*Motacilla alba*) 25

3.2.2 Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) 27

3.2.3 Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) 29

3.2.4 Neuntöter (*Lanius collurio*) 31

3.2.5 Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) 33

3.2.6 Ungefährdete Arten mit besonderen Habitatansprüchen – Höhlenbrüter 35

3.2.7 Ungefährdete Brutvogelarten (Allerweltsarten) – Freibrüter 37

3.2.8 Ungefährdete Brutvogelarten (Allerweltsarten) – Bodenbrüter 39

3.2.9 Ungefährdete Brutvogelarten (Allerweltsarten) – Schilf- und Wasserflächen 41

4 Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen 43

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung 43

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 44

5 Zusammenfassung 46

6 Literatur, Quellen 47

Anlagen

- **Karten zum Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet**

  Karte 1 – Fledermäuse

  Karte 2 – Brutvogelarten mit besonderen Habitatansprüchen

  Karte 3 – Ungefährdete Brutvogelarten (Freibrüter)

  Karte 4 – Ungefährdete Brutvogelarten (Bodenbrüter, Schilf- und Wasserflächen)

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Institut biota GmbH wurde von der Hansestadt Rostock beauftragt, einen Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 10.GE.139 für das Gewerbegebiet „Ehemaliger Schlachthof“ im Stadtteil Bramow zu erarbeiten.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes beabsichtigt die Hansestadt Rostock den derzeitigen Missstand der städtebaulichen Struktur aufzuheben, welcher sich in nicht nutzbaren gewerblichen Brachflächen darstellt, die an ein entwickeltes Gewerbegebiet „Fischereihafen“ angrenzen. Die zu überplanenden Flächen sind sowohl straßen- als auch wasserseitig gut erschlossen. Gleichzeitig soll für die bereits ansässigen größeren Firmen Planungssicherheit geschaffen werden, um notwendige Erweiterungen realisieren zu können (AMT FÜR STADTENTWICKLUNG, STADTPLANUNG UND WIRTSCHAFT ROSTOCK 2012).

1.2 Lage, Abgrenzung und Charakteristik des Untersuchungsraumes

Das Plangebiet befindet sich am Westufer der Warnow im Bereich des ehemaligen Schlachthofes im Stadtteil Bramow der Hansestadt Rostock, zwischen der Straße „Am Fischereihafen“/„Schlachthofstraße“ und dem Westufer der Unterwarnow. Im Norden reicht das Gebiet bis an den Alten Hafen heran (siehe Abbildung 1).

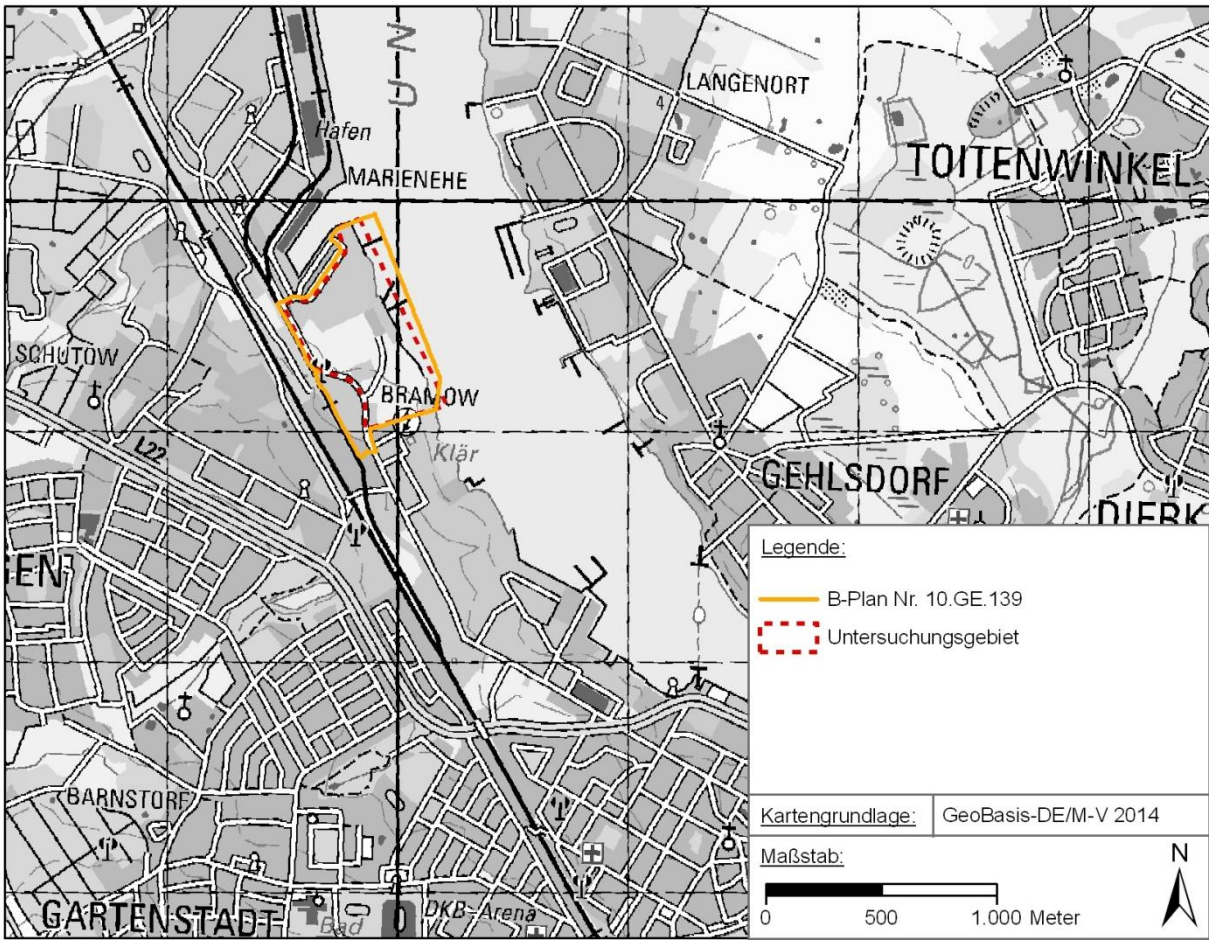

Abbildung 1: Lage der B-Planfläche und des Untersuchungsbereichs zur Arterfassung

Die Größe des Untersuchungsgebietes beträgt etwa 27 ha. Der weitaus größte Teil des Plangebietes stellt sich als aufgelassene, ruderalisierende Fläche mit beginnender Verbuschung dar, die abschnittsweise Einzelbäume und kleinere Baumgruppen aufweist. Ferner

beherbergt das Gelände noch einige nicht zurückgebaute Betonflächen sowie ungenutzte Gebäude, die offensichtlich dem Vandalismus, zunehmendem Verfall und damit einhergehender Vermüllung unterliegen.

Im Norden des Plangebietes liegen die Betriebsgelände der „SAB Standard Aggregatebau KG“ sowie der „Baltic Taucherei- und Bergungsbetrieb Rostock GmbH“. An der Unterwarnow befinden sich ein Yachthafen sowie die Anleger und Kaimauern der „Baltic Taucherei- und Bergungsbetrieb Rostock GmbH“ und der Hotelschiffe.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Europrechtliche Vorgaben des Artenschutzes ergeben sich aus der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL Art. 12, 13, 16) und der Vogelschutz-Richtlinie (VSR Art. 5-7 und 9). Diese Maßgaben zum Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten wurden bei der Novellierung des BNatSchG bundeseinheitlich verankert und finden sich auch im Naturschutzausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) wieder. Im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (AFB) ist bei zulässigen Eingriffen i. S. des § 15 BNatSchG zu prüfen, ob die sogenannten Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, alle europäischen Vogelarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, eintreten. Es ist also zu untersuchen, ob und in welchem Maße bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens diese Arten voraussehbar töten, verletzen, schädigen oder stören könnten. Sind derartige Zugriffe nicht auszuschließen, ist zu prüfen, ob zumutbare Alternativen zum geplanten Vorhaben bestehen oder ggf. eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG erteilt werden kann.

Die wesentlichen Regelungen des Artenschutzes finden sich im § 44 des BNatSchG. Die Vorschriften enthalten u. a. die sogenannten **Zugriffsverbote** (§ 44 Abs.1 BNatSchG):

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzten oder zu töten oder ihre Entwicklungsform aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören […].“

Im Weiteren (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) heißt es, dass soweit erforderlich auch **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** festgesetzt werden können.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 werden in den §§ 45 und 67 BNatSchG geregelt. Diese sind z. B. möglich *„zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden“* oder *„aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“* (§ 45 Abs. 7 Nr. 1 und 5 BNatSchG). Allerdings gilt auch für die Ausnahmeregelungen folgende Einschränkung:

*„Eine **Ausnahme** darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert […].“* (§ 45 Abs 7 BNatSchG, Hervorhebung d. Verf.).

Somit wird bei der Zulassung von Vorhaben eine u. a. auf die Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population gerichtete Prüfung durchgeführt. Darüber

hinaus soll auch die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewährleistet werden. Soweit erforderlich, sind dazu funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen abzuleiten und zeitlich so umzusetzen, dass zwischen der Wirkung der Maßnahmen und dem geplanten Eingriff keine Lücke entsteht.

1.4 Methodisches Vorgehen

Aus der FFH-RL und der VSR ergeben sich spezifische artenschutzrechtliche Anforderungen, die sich auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die wildlebenden europäischen Vogelarten beziehen.

Im Vorfeld der Erstellung des Artenschutzfachbeitrags wurden Erhebungen zum Vorkommen der Fledermäuse und Brutvögel innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Kartierungen aus den Jahren 2012 und 2013 bilden zusammen mit vorhandenen faunistischen Daten aus der Fachliteratur die Basis für die einzelartbezogenen Risikoabschätzungen. Für jede im Gebiet vorkommende und entscheidungsrelevante Art wird dabei geprüft, ob und inwieweit Einzelindividuen oder die lokale Population vom Vorhaben betroffen sind.

Dabei sind ihre autökologischen Ansprüche (spezifische Lebensweise, Mindestansprüche an den Lebensraum), der Gefährdungsstatus, ihre Vorkommen (in M-V und im Untersuchungsraum) und der Erhaltungszustand einzubeziehen.

Als Grundlage für die Prüfung der Verbotstatbestände wird eine fachgutachterliche Abgrenzung der lokalen Populationen sowie eine Einschätzung ihrer Erhaltungszustände vorgenommen.

Abschließend ist zu beurteilen, ob für die entscheidungsrelevanten Arten der Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures), vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) und kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures) sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Können Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden, wird eine vorläufige Einschätzung des Vorliegens von Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 BNatSchG erforderlich. Eine abschließende Prüfung dazu kann jedoch erst im Rahmen eines Zulassungsverfahrens seitens der zuständigen Fachbehörde vorgenommen werden.

1.5 Datengrundlagen

Als Grundlage zur Erstellung des AFB dienen die durchgeführten Begleituntersuchungen der Flora und Fauna:

- flächenhafte Erfassung der Realnutzung und Biotoptypen,
- Erfassung von Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen und flächigem Baumbestand,
- Erfassung der Brutvögel (5 Begehungen im Zeitraum Februar 2013 bis August 2013),
- Erfassung der Fledermäuse (4 Erfassungen im Zeitraum November 2012 bis August 2013).

2 Beschreibung der Planung und Wirkfaktoren

2.1 Beschreibung der Planung

Die nachfolgende Aussagen zu den geplanten Vorhaben sind dem Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10.GE.139 Gewerbegebiet „Ehemaliger Schlachthof“ entnommen worden (AMT FÜR STADTENTWICKLUNG, STADTPLANUNG UND WIRTSCHAFT ROSTOCK 2012).

Die Hansestadt Rostock beabsichtigt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes den derzeitigen Missstand der städtebaulichen Struktur aufzuheben, welcher sich in nicht nutzbaren gewerblichen Brachflächen darstellt, die an ein entwickeltes Gewerbegebiet „Fischereihafen“ angrenzen.

Die zu überplanenden Flächen zeichnen sich durch eine günstige Lage am Rand des Gewerbegebietes am Fischereihafen Marienehe aus. Sie sind gut öffentlich erschlossen, sowohl straßen- als auch wasserseitig. Gleichzeitig soll für die bereits ansässigen größeren Firmen (u. a. Baltic Taucher, Evers & Co. Standard Aggregatebau AG) Planungssicherheit geschaffen werden, um notwendige Erweiterungen realisieren zu können. Dazu gehört auch die Schaffung der Voraussetzung einer wasserseitigen Nutzung durch die Unternehmen. Diese soll planungsrechtlich im B-Plan in Form einer Kaianlage geschaffen werden.

Innerhalb des Geltungsbereiches hat die Stadt ca. 5 ha „Brachfläche“ im Eigentum, die durch die Überplanung zu einer hochwertigen Gewerbefläche entwickelt werden soll. Durch diese großzügige, noch ungenutzte Fläche können Firmen angesiedelt werden, die, aufgrund ihres Flächenbedarfs, an anderen Standorten innerhalb der Stadt nicht mehr anzusiedeln sind.

Entlang der südlichen Grenze des Plangebietes soll es von der Carl-Hopp-Straße in Richtung Warnow eine öffentliche Grünfläche geben. In diesem Bereich ist die Integration eines öffentlichen Wanderweges zur Warnow vorgesehen. Ebenso soll hier und entlang der Carl-Hopp-Straße bis zum Fischereihafen ein Teil des geplanten Uferrad- und Wanderweges entlang der Warnow planerisch festgesetzt werden.

2.2 Relevante Projektwirkungen

Das Vorhaben führt zu einer Umgestaltung annähernd des gesamten Geltungsbereichs. Durch die Flächenumwandlung, Versiegelung von Teilflächen, das Entfernen von Gehölzen und den Abriss von Gebäuden werden Lebensstätten verschiedener Tierarten überplant.

<u>Baubedingte Wirkfaktoren:</u>

- Beeinträchtigung des Lebensraums von prüfungsrelevanten Arten durch Anlage von Baustraßen, Baustraßeneinrichtungen und Baufeldern
- Zerschneidung von Habitaten und Wanderungskorridoren durch ein zeitweise erhöhtes Verkehrsaufkommen auf bestehenden Straßen
- mögliche Tötung von Tieren durch Kollisionen im Rahmen der Bauarbeiten
- Zerstörung von Habitaten durch Fällung von Gehölzen, Entfernen von Sträuchern / Vegetationsdecke
- Vernichtung von Fortpflanzungsstätten und Habitaten durch Abriss von Gebäuden
- Emission von Lärm (akustische Reize)
- visuelle Störwirkungen und Lichtemissionen
- Erschütterungen und Bodenverdichtungen durch Baumaschinen
- Schadstoffemissionen (z. B. durch Baumaschinen)

Anlagenbedingte Wirkfatoren:

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Boden bzw. Biotopen
- Veränderung der Vegetationsstruktur und damit der Lebensraumbedingungen im Geltungsbereich (Auswirkung auf Nahrungsverfügbarkeit und Habitateignung)
- Fragmentierung von Lebensräumen durch Zerschneidungs- und Barriere-Effekte bei der Anlage von Straßen und Gebäuden

Betriebsbedinge Wirkfaktoren:

- akustische Störungen durch die intensivierte Nutzung der Flächen
- visuelle Störwirkungen durch Lichtemissionen (Straßen- bzw. Gebäudebeleuchtung)
- Veränderung der Vegetation durch Immission von Luftschadstoffen aus der Verkehrserschließung
- mögliche Tötung von Tierarten durch erhöhtes Verkehrsaufkommen

3 Bestandsdarstellung und Prüfung der Verbotstatbestände

3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Ausgehend von den Ergebnissen der Kartierungen ist das Vorkommen nachfolgender Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Projektgebiet nicht auszuschließen:

Fledermäuse

- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Fransenfledermaus (Myotis nattereri)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Für diese Arten wird im Folgenden geprüft, ob das in Kapitel 2 beschriebene Vorhaben jeweils Verbotstatbestände auslöst.

3.1.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.1.1.1 Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)

Schutzstatus

Gefährdungsgrad	Schutzstatus
☒ RL D (V)	☐ Anh. II FFH-RL
☒ RL M-V (3)	☒ Anh. IV FFH-RL

Bestandsdarstellung

Vorkommen im Untersuchungsraum: ☐ nachgewiesen ☒ potentiell vorkommend

Während der Detektorkartierungen im Untersuchungsraum wurde ein Fledermauskontakt der Gattung Nyctalus beim Überflug über eine Brachfläche im Südosten des Untersuchungsgebietes registriert. Die Erfassung erfolgte nach der Methode von LIMPENS &. ROSCHEN (2002), also kombiniert auditiv und visuell unter Verwendung des Detektortypen Pettersson D 240x. Da nur ein Einzelruf ohne Rufaufzeichnung erfasst wurde, ist unter Berücksichtigung der Einschränkungen der verwendeten Methodik eine eindeutige Artansprache nicht möglich. Um artenschutzrechtliche Konflikte grundsätzlich auszuschließen, werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung alle in Frage kommenden Arten berücksichtigt.

Abgrenzung der lokalen Population:

Eine Abgrenzung der lokalen Population ist innerhalb des begrenzten Untersuchungsraumes nicht möglich.

Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (Kriterien Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen):

Der Bezugsraum zur Bewertung des Erhaltungszustandes berücksichtigt das Wochenstubenquartier und deren Umfeld in einem Radius von 2 km zur Bewertung des Höhlenangebotes bzw. 15 km zur Bewertung übriger Parameter.

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Quartiere des Abendseglers nachgewiesen werden. In den nicht untersuchten Gebäuden ist das Vorkommen eines Quartieres unwahrscheinlich, da diese nur in Ausnahmen von Wochenstubenverbänden besiedelt werden. In den größeren Gehölzen fanden sich keine Höhlen, die auf Quartiere hinweisen. In Verbindung mit der sehr geringen nachgewiesenen Aktivität ist das Vorhandensein einer Wochenstube im Untersuchungsgebiet auszuschließen. Das Gebiet dient lediglich als Jagdhabitat. Angaben zu Wochenstuben aus dem Umfeld des Untersuchungsgebietes liegen nicht vor.

Eine Bewertung des Erhaltungszustandes erfolgt aus bereits genannten Gründen nicht.

Insgesamt ergibt sich folgender Erhaltungszustand: ☐ A ☒ B ☐ C

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- V 3 (Bauwerkskontrolle)

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☒ Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☒ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☒ Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des

	Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
☐	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Von den Bautätigkeiten geht kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für Individuen außerhalb ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus.

Nutzungsbedingte Risiken sind auszuschließen.

Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Baubedingt können im Umfeld des Eingriffsbereichs Störungen in Form von Lärmemissionen und Erschütterungen durch Baumaßnahmen entstehen. Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen, sind aber auszuschließen.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

In den Gebäudestrukturen könnten sich potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art befinden. Es handelt sich um potentielle Sommerquartiere. Das Vorkommen von Wochenstuben kann ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme (V3) kann eine Tötung oder Verletzung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Im funktionellen Zusammenhang mit potentiellen Wochenstuben außerhalb des Untersuchungsgebietes, ist der Verlust von Jagdhabitaten, aufgrund des insgesamt geringen Flächenverlustes als nicht signifikant einzustufen.

3.1.1.2 Kleinabendsegler (Nyctalus leisleri)

Schutzstatus	
Gefährdungsgrad	Schutzstatus
☒ RL D (D)	☐ Anh. II FFH-RL
☒ RL M-V (1)	☒ Anh. IV FFH-RL
Bestandsdarstellung	
Vorkommen im Untersuchungsraum: ☐ nachgewiesen ☒ potentiell vorkommend	
Während der Detektorkartierungen im Untersuchungsraum wurde ein Fledermauskontakt der Gattung Nyctalus beim Überflug über eine Brachfläche im Südosten des Untersuchungsgebietes registriert. Die Erfassung erfolgte nach der Methode von LIMPENS &. ROSCHEN (2002), also kombiniert auditiv und visuell unter Verwendung des Detektortypen Pettersson D 240x. Da nur ein Einzelruf ohne Rufaufzeichnung erfasst wurde, ist unter Berücksichtigung der Einschränkungen der verwendeten Methodik eine eindeutige Artansprache nicht möglich. Um artenschutzrechtliche Konflikte grundsätzlich auszuschließen, werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung alle in Frage kommenden Arten berücksichtigt.	
Abgrenzung der lokalen Population:	
Eine Abgrenzung der lokalen Population ist innerhalb des begrenzten Untersuchungsraumes nicht	

möglich.

Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (Kriterien Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen):

Der Bezugsraum zur Bewertung des Erhaltungszustandes berücksichtigt das Wochenstubenquartier und deren Umfeld in einem Radius von 2 km zur Bewertung des Höhlenangebotes bzw. 10 km zur Bewertung übriger Parameter.

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Quartiere des Abendseglers nachgewiesen werden. In den nicht untersuchten Gebäuden ist das Vorkommen eines Quartieres unwahrscheinlich, da sich diese nur vereinzelt in Dachräumen von Gebäuden befinden. Für die Bewertung der Habitatstruktur sind Gebäudequartiere nicht relevant. In den größeren Gehölzen fanden sich keine Höhlen, die auf Quartiere hinweisen. In Verbindung mit der sehr geringen nachgewiesenen Aktivität ist das Vorhandensein von Quartieren auszuschließen. Der Kleine Abendsegler ist eine typische waldgebundene Fledermausart. Das Untersuchungsgebiet besitzt nicht die Charakteristik eines Jagdhabitates. Als Quartierstandort oder regelmäßig genutztes Jagdhabitat werden die Flächen des Untersuchungsgebietes von der Art „Kleiner Abendsegler“ nicht genutzt.

Eine Bewertung des Erhaltungszustandes erfolgt aus bereits genannten Gründen nicht.

Insgesamt ergibt sich folgender Erhaltungszustand: ☐ A ☐ B ☐ C

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

-

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☐ Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Von den Bautätigkeiten geht kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für Individuen außerhalb ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus.

Nutzungsbedingte Risiken sind auszuschließen.

Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Die Empfindlichkeit des Kleinabendseglers gegenüber Lärm- und Lichtemission wird nach BRINKMANN et al. (2012) als gering eingeschätzt. Die Art besitzt weiterhin eine sehr geringe Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung. Baubedingt können im Umfeld des Eingriffsbereichs Störungen in Form von Lärmemissionen und Erschütterungen durch Baumaßnahmen entstehen. Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen, sind aber auszuschließen.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Da sich innerhalb des Untersuchungsraumes keine potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art befinden, sind diese vom Vorhaben nicht betroffen. Eine Tötung oder Verletzung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann demzufolge ausgeschlossen werden.

Im funktionellen Zusammenhang mit potentiellen Wochenstuben außerhalb des Untersuchungsgebietes, ist der Verlust von Jagdhabitaten, aufgrund des insgesamt geringen Flächenverlustes als nicht signifikant einzustufen.

3.1.1.3 Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

Schutzstatus

Gefährdungsgrad	Schutzstatus
☐ RL D	☐ Anh. II FFH-RL
☒ RL M-V (4)	☒ Anh. IV FFH-RL

Bestandsdarstellung

Vorkommen im Untersuchungsraum: ☒ nachgewiesen ☐ potentiell vorkommend

Im Rahmen der Untersuchungen konnte die Art 27-mal festgestellt werden. Die Nachweise erfolgten sowohl mithilfe des Detektors, als auch durch Sichtung. Die Zwergfledermaus konnte im südlichen Bereich des Untersuchungsgebietes entlang von Feldgehölzen und Laternen sowie entlang des Warnowufers nachgewiesen werden. Dadurch steht fest, dass der Untersuchungsraum als Nahrungshabitat genutzt wird. Quartiere der Art wurden nicht belegt.

Die Nutzung von Bäumen als Quartiere spielt bei der Zwergfledermaus nur eine untergeordnete Rolle. Die Annahme von Baumhöhlen als Winterquartier ist nicht bekannt (DIETZ et al. 2007).

Abgrenzung der lokalen Population:

Die Zwergfledermaus wurde insgesamt 27-mal im Untersuchungsraum festgestellt, jedoch konnten keine Quartiere der Art nachgewiesen werden. Quartierstrukturen könnten sich in den nicht näher betrachteten Gebäuden befinden. Eine genaue Abgrenzung der lokalen Population ist nicht möglich.

Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (Kriterien Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen):

Bezugsraum der Population ist der Untersuchungsraum mit im Austausch stehenden Wochenstuben. Da keine Wochenstubennachweise vorliegen entfällt die Bewertung der Population, sowie der Habitatqualität und Beeinträchtigungen. Die Strukturen im Untersuchungsgebiet legen aber nahe, dass die Flächen als Jagdhabitat geeignet sind.

Insgesamt ergibt sich folgender Erhaltungszustand: ☐ A ☒ B ☐ C

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- V 3 (Bauwerkskontrolle)

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☒ Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☒ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☒ Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Von den Bautätigkeiten geht kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für Individuen außerhalb ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus.

Nutzungsbedingte Risiken sind auszuschließen.

Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Die Empfindlichkeit der Zwergfledermaus gegenüber Zerschneidung, Lärm- und Lichtemission wird nach BRINKMANN et al. (2012) als gering eingeschätzt. Baubedingt können im Umfeld des Eingriffsbereichs Störungen in Form von Lärmemissionen und Erschütterungen durch Baumaßnahmen entstehen. Störungen die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen sind aber auszuschließen.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

In den Gebäudestrukturen könnten sich potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art befinden. Es handelt sich um potentielle Sommerquartiere. Das Vorkommen von Wochenstuben kann ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme (V3) kann eine Tötung oder Verletzung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Im funktionellen Zusammenhang mit potentiellen Wochenstuben außerhalb des Untersuchungsgebietes, ist der Verlust von Jagdhabitaten, aufgrund des insgesamt geringen Flächenverlustes als nicht signifikant einzustufen.

3.1.1.4 Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Schutzstatus	
Gefährdungsgrad	Schutzstatus
☐ RL D	☐ Anh. II FFH-RL
☒ RL M-V (3)	☒ Anh. IV FFH-RL
Bestandsdarstellung	
Vorkommen im Untersuchungsraum: ☐ nachgewiesen ☒ potentiell vorkommend	
Während der Detektorkartierungen im Untersuchungsraum wurden entlang von Baum- und Strauchstrukturen im südlichen Bereich des Untersuchungsgebietes 3 Kontakte der Gattung Myotis aufgezeichnet. Die Erfassung erfolgte nach der Methode von LIMPENS &. ROSCHEN (2002), also kombiniert auditiv und visuell unter Verwendung des Detektortypen Pettersson D 240x. Aufgrund der geringen Rufanzahl und der erheblichen Überschneidungen der Rufmerkmale innerhalb der Gattung Myotis, ist auch unter Berücksichtigung der Einschränkungen der verwendeten Methodik eine eindeutige Artansprache nicht möglich. Um artenschutzrechtliche Konflikte grundsätzlich auszuschließen werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung alle potentiell im Gebiet vorkommenden Arten der Gattung Myotis berücksichtigt. Die Fransenfledermaus ist überwiegend in Wäldern anzutreffen, nutzt aber im Sommer auch Siedlungsbereiche als Jagd- und Quartierhabitat. Quartiere in und an Gebäuden finden sich allerdings nur vereinzelt.	
Abgrenzung der lokalen Population: Eine Abgrenzung der lokalen Population ist innerhalb des begrenzten Untersuchungsraumes nicht möglich. *Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (Kriterien Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen):*	

Bezugsraum der Population sind Winterquartiere mit mindestens einmalig 10 Tieren. Das Vorkommen von Winterquartieren kann im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Die Habitatqualität ist wegen des Vorhandenseins der angrenzenden Warnow als hervorragend einzustufen. Beeinträchtigungen ergeben sich nicht. Eine Bewertung des Erhaltungszustandes entfällt wegen fehlender Winterquartierstandorte. Insgesamt ergibt sich folgender Erhaltungszustand: ☐ A ☒ B ☐ C
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): • V 3 (Bauwerkskontrolle)
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): **Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen** ☐ Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☒ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☒ Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Von den Bautätigkeiten geht kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für Individuen außerhalb ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus.

Nutzungsbedingte Risiken sind auszuschließen.

Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Baubedingt können im Umfeld des Eingriffsbereichs Störungen in Form von Lärmemissionen und Erschütterungen durch Baumaßnahmen entstehen. Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen, sind aber auszuschließen.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

In den Gebäudestrukturen könnten sich potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art befinden. Es handelt sich um potentielle Sommerquartiere. Das Vorkommen von Wochenstuben kann ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme (V3) kann eine Tötung oder Verletzung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Im funktionellen Zusammenhang mit potentiellen Wochenstuben außerhalb des Untersuchungsgebietes, ist der Verlust von Jagdhabitaten, aufgrund des insgesamt geringen Flächenverlustes als nicht signifikant einzustufen.

3.1.1.5 Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Schutzstatus	
Gefährdungsgrad	Schutzstatus
☐ RL D	☐ Anh. II FFH-RL
☒ RL M-V (4)	☒ Anh. IV FFH-RL
Bestandsdarstellung	
Vorkommen im Untersuchungsraum: ☐ nachgewiesen ☒ potentiell vorkommend Während der Detektorkartierungen im Untersuchungsraum wurden entlang von Baum- und Strauchstrukturen im südlichen Bereich des Untersuchungsgebietes 3 Kontakte der Gattung Myotis aufgezeichnet. Die Erfassung erfolgte nach der Methode von LIMPENS &. ROSCHEN (2002), also kombiniert auditiv und visuell unter Verwendung des Detektortypen Pettersson D 240x. Aufgrund der geringen Rufanzahl und der erheblichen Überschneidungen der Rufmerkmale innerhalb der Gattung Myotis, ist auch unter Berücksichtigung der Einschränkungen der verwendeten Methodik eine eindeutige Artansprache nicht möglich. Um artenschutzrechtliche Konflikte grundsätzlich auszuschließen werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung alle potentiell im Gebiet vorkommenden Arten der Gattung Myotis berücksichtigt. Die Wasserfledermaus ist eine typische baumbewohnende Fledermaus, die in geringer Häufigkeit auch Gebäudestrukturen als Quartier nutzt. Jagdhabitate befinden sich überwiegend an Gewässerstrukturen. Die Bäume im Untersuchungsgebiet sind aufgrund maßgeblich fehlender Quartierstrukturen als Habitat nicht geeignet. Als Jagdhabitat eignen sich die Ufer der Warnow.	
Abgrenzung der lokalen Population: Eine Abgrenzung der lokalen Population ist innerhalb des begrenzten Untersuchungsraumes nicht möglich. *Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (Kriterien Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen):* Bezugsraum der Population sind Winterquartiere mit mindestens einmalig 5 Tieren. Das Vorkommen von Winterquartieren kann im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Die Habitatqualität ist wegen des Vorhandenseins der angrenzenden Warnow als hervorragend einzustufen. Beeinträchtigungen ergeben sich nicht. Eine Bewertung des Erhaltungszustandes entfällt wegen fehlender Winterquartierstandorte Insgesamt ergibt sich folgender Erhaltungszustand: ☐ A ☒ B ☐ C	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): • V 3 (Bauwerkskontrolle)	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): **Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen** ☐ Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☒ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☒ Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Von den Bautätigkeiten geht kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für Individuen außerhalb ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus.

Nutzungsbedingte Risiken sind auszuschließen.

Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Baubedingt können im Umfeld des Eingriffsbereichs Störungen in Form von Lärmemissionen und Erschütterungen durch Baumaßnahmen entstehen. Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen, sind aber auszuschließen.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

In den Gebäudestrukturen könnten sich potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art befinden. Es handelt sich um potentielle Sommerquartiere. Das Vorkommen von Wochenstuben kann ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme (V3) kann eine Tötung oder Verletzung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Im funktionellen Zusammenhang mit potentiellen Wochenstuben außerhalb des Untersuchungsgebietes, ist der Verlust von Jagdhabitaten, aufgrund des insgesamt geringen Flächenverlustes als nicht signifikant einzustufen.

3.1.1.6 Großes Mausohr (Myotis myotis)

Schutzstatus

Gefährdungsgrad	Schutzstatus
☒ RL D (V)	☒ Anh. II FFH-RL
☒ RL M-V (2)	☒ Anh. IV FFH-RL

Bestandsdarstellung

Vorkommen im Untersuchungsraum: ☐ nachgewiesen ☒ potentiell vorkommend

Während der Detektorkartierungen im Untersuchungsraum wurden entlang von Baum- und Strauchstrukturen im südlichen Bereich des Untersuchungsgebietes 3 Kontakte der Gattung Myotis aufgezeichnet. Die Erfassung erfolgte nach der Methode von LIMPENS &. ROSCHEN (2002), also kombiniert auditiv und visuell unter Verwendung des Detektortypen Pettersson D 240x. Aufgrund der geringen Rufanzahl und der erheblichen Überschneidungen der Rufmerkmale innerhalb der Gattung Myotis, ist auch unter Berücksichtigung der Einschränkungen der verwendeten Methodik eine eindeutige Artansprache nicht möglich. Um artenschutzrechtliche Konflikte grundsätzlich auszuschließen werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung alle potentiell im Gebiet vorkommenden Arten der Gattung Myotis berücksichtigt.

Das Untersuchungsgebiet, inklusive Baum- und Gebäudebestand, weist für die Art „Großes Mausohr“ nur eine sehr geringe Eignung als Quartierstandort und als Jagdhabitat auf. In Spalten der Gebäude könnten sich prinzipiell Einzelquartiere, vorwiegend von Männchen befinden. Die Habitatstruktur ist als uncharakteristisch anzusprechen.

Abgrenzung der lokalen Population:

Eine Abgrenzung der lokalen Population ist innerhalb des begrenzten Untersuchungsraumes nicht möglich.

Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (Kriterien Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen):

Aus Mecklenburg-Vorpommern sind nur wenige Wochenstubenquartiere bekannt. Diese befinden sich nicht im näheren Umfeld des Untersuchungsgebietes.

Nach LUNG MV (2015) ist eine alternative Bewertung des Erhaltungszustandes im 1 km Umfeld um „sonstige“ Nachweisstandorte durchzuführen. Da sich im Untersuchungsraum weder unterwuchsarme Buchenbestände oder Laub(misch)-waldbestände mit BHD > 30 cm, die eine prinzipielle Eignung als Jagdgebiet aufweisen, noch Gehölzstrukturen mit einem Altholzanteil > 120 Jahre mit potentiellen Quartierstrukturen befinden, die Flächen also keine Eignung als Habitatfläche aufweisen, entfällt eine Bewertung des Erhaltungszustandes.

Insgesamt ergibt sich folgender Erhaltungszustand: ☐ A ☒ B ☐ C

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- V 3 (Bauwerkskontrolle)

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☒ Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☒ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☒	Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
☐	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Von den Bautätigkeiten geht kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für Individuen außerhalb ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus.

Nutzungsbedingte Risiken sind auszuschließen.

Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Baubedingt können im Umfeld des Eingriffsbereichs Störungen in Form von Lärmemissionen und Erschütterungen durch Baumaßnahmen entstehen. Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen, sind aber auszuschließen.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

In den Gebäudestrukturen könnten sich potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art befinden. Es handelt sich um potentielle Sommerquartiere. Das Vorkommen von Wochenstuben kann ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme (V3) kann eine Tötung oder Verletzung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Im funktionellen Zusammenhang mit potentiellen Wochenstuben außerhalb des Untersuchungsgebietes, ist der Verlust von Jagdhabitaten, aufgrund des insgesamt geringen Flächenverlustes als nicht signifikant einzustufen.

3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bei den betroffenen Vogelarten sind ungefährdete und ubiquitäre Arten in Gruppen (ökologische Gilden) zusammenzufassen (FROELICH & SPORBECK 2010) – es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine einzelartbezogene Betrachtung. Dabei können nur jene Arten zusammengefasst werden, bei denen Lebensweise und ökologische Ansprüche vergleichbar sind und bei denen das Ergebnis der Prüfung auf Verbotstatbestände gleich ist.

Eine einzelartbezogene Betrachtung ist für folgende Brutvogelarten in jedem Fall erforderlich:

- Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
- gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. D: Kategorie 0-3),
- Arten mit besonderen Habitatansprüchen (Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Koloniebrüter, große Lebensraumausdehnung),
- streng geschützte Vogelarten nach Anlage I der Bundesartenschutzverordnung,
- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten sowie
- Arten, für die das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung trägt (mindestens 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1.000 Brutpaaren in M-V).

Aufgrund der vergleichbaren Betroffenheit der Höhlenbrüter von den Auswirkungen des Vorhabens werden diese in der Gruppe

- Arten mit besonderen Habitatansprüchen – Höhlenbrüter

zusammenfassend betrachtet. Die einzelnen Ansprüche der jeweiligen Arten bleiben dabei berücksichtigt.

Alle anderen europäischen Vogelarten, die im Untersuchungsgebiet vorkommen, werden in folgenden Gruppen zusammengefasst:

- Ungefährdete Brutvogelarten (Allerweltsarten) – Freibrüter,
- Ungefährdete Brutvogelarten (Allerweltsarten) – Bodenbrüter,
- Ungefährdete Brutvogelarten (Allerweltsarten) – Schilf- und Wasserflächen

Es konnte im Zuge der Erfassungen keine Ansammlungen ausgesprochener Zugvogelarten festgestellt werden. Die vergleichsweise hohen Individuenzahlen der Stockenten und der Silbermöwen sind für Küsten und küstennahe Bereiche nichts Außergewöhnliches. Beide Arten nutzen die im Gebiet vorhandenen Stege und Pontons für ihre Ruhephasen. Auf ein Zug- oder Rastgeschehen ist ihre Anwesenheit nicht zurückzuführen. Es erfolgt daher keine Betrachtung der Zugvogelarten im Artenschutzfachbeitrag.

3.2.1 Bachstelze (*Motacilla alba*)

Schutzstatus

Gefährdungsgrad	Schutzstatus		weitere Kriterien
☐ RL D	☐ Anh. I VSR	☐ Anl. 1, Spalte 3 BArtSchV	☐ > 40% ☐ < 1T BP M-V
☐ RL M-V	☐ Art. 4, Abs. 2 VSR	☐ Anh. A EG-VO 338/97	☒ bes. Habitatansprüche

Bestandsdarstellung

Vorkommen im Untersuchungsraum: ☒ nachgewiesen ☐ potentiell vorkommend

Die Bachstelze nutzt das Untersuchungsgebiet als Nahrungs- und Bruthabitat. Als Höhlen- und Nischenbrüter findet sie auf den Lagerplätzen und an den technischen Ausstattungen der Gewerbe- und Industrieflächen geeignete Bruträume. Im Zuge der Kartierungen 2013 konnte ein Revier der Art im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden (siehe Karte 2). Als Nahrungsflächen dienen ihr die vegetationsarmen/ -losen Flächen der bereits angesiedelten Unternehmen. Potentielle Brutplätze sind u. a. in und an den Gebäuden, am Ufer der Unterwarnow und auf der Brachfläche südwestlich des Geländes der SAB vorhanden.

Abgrenzung der lokalen Population:

Die lokale Population der Bachstelze wird auf einen Bereich zwischen Warnow und S-Bahnlinie Rostock – Warnemünde bis jeweils ca. 400 m südlich und nördlich des Untersuchungsgebietes abgegrenzt.

Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (Kriterien Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen):

Der Erhaltungszustand wird mit „gut“ bewertet. Die im vorgenannten Abgrenzungsbereich vorhandenen Gebäude und Flächen sowie deren Nutzung bieten der Bachstelze hinreichend Brutplätze und Möglichkeiten zur Nahrungssuche.

Insgesamt ergibt sich folgender Erhaltungszustand: ☐ A ☒ B ☐ C

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

[V1] Bauzeitenregulierung, insbesondere bei Erschließung des nördlichen Kai- und Verladebereichs sowie bei Abriss und Sanierung von Gebäuden

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☒ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☒ Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Während der Bautätigkeiten kommt es durch die entstehenden Scheuchwirkungen zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Individuen der Bachstelze. Wird unterstellt, dass sich die zukünftige Nutzung des Geländes in ähnlicher Weise gestaltet wie auf den angrenzenden Flächen, entstehen für die Art auch durch betriebs- oder anlagebedingte Wirkungen keine Schädigungen.

Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Während des Baubetriebs können Störungen vor allem in Form von Lärmemissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge entstehen. Diese Störreize können ansässige Individuen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit stören. Der festgestellte Reviermittelpunkt liegt in einem Bereich, der voraussichtlich intensiv von den Erschließungs- und Baumaßnahmen zur Schaffung eines neuen Kai- und Verladebereichs betroffen sein wird. Bei Umsetzung der Baumaßnahmen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (V1) ist eine erhebliche Störung jedoch ausgeschlossen.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass der festgestellte Brutplatz durch die Aktivitäten der Angestellten der Baltic Taucherei- und Bergungsbetrieb Rostock GmbH bereits permanent Störungen unterliegt und die Art dennoch zur Brut schreitet, was auf einen Gewöhnungseffekt hindeutet. Damit wirken sich betriebs- oder anlagebedingte Störungen nicht nachhaltig auf die lokale Population aus.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Bei der Umsetzung der Planungen kann es durch Abriss- und Sanierungsmaßnahmen zum Verlust von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kommen. Durch eine Bauzeitenregulierung (V1) sind Tötungen / Verletzungen von Individuen und Beschädigungen / Zerstörungen von Entwicklungsformen in diesem Zusammenhang ausgeschlossen. Von einer Wahrung der ökologischen Funktion der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgegangen, da die Bachstelze eine relativ hohe Anpassungsfähigkeit besitzt und Nischen an Gebäuden, technischen Ausrüstungen und auf Lagerflächen als Brutstätte nutzt. Von diesen Plätzen stehen ihr im näheren und weiteren Umfeld der Eingriffsbereiche ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung.

3.2.2 Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Schutzstatus

Gefährdungsgrad	Schutzstatus		weitere Kriterien
☐ RL D	☐ Anh. I VSR	☐ Anl. 1, Spalte 3 BArtSchV	☐ > 40% ☐ < 1T BP M-V
☐ RL M-V	☐ Art. 4, Abs. 2 VSR	☐ Anh. A EG-VO 338/97	☒ bes. Habitatansprüche

Bestandsdarstellung

Vorkommen im Untersuchungsraum: ☒ nachgewiesen ☐ potentiell vorkommend

Der Gartenrotschwanz nutzt das Untersuchungsgebiet vornehmlich als Nahrungshabitat. Als Höhlen- und Nischenbrüter findet er aufgrund der Vegetationsstruktur nur randlich geeignete Bruträume bzw. nutzt die vorhandenen Gebäude zur Brut. Im Zuge der Kartierungen konnte er 2013 mit zwei Revierpaaren im Gebiet nachgewiesen werden (siehe Karte 2)

Abgrenzung der lokalen Population:

Die lokale Population des Gartenrotschwanzes wird auf den Untersuchungsraum und einen Bereich zwischen Warnow und einem jeweils ca. 400 m breiten Streifen südlich, westlich und nördlich des Untersuchungsgebietes abgegrenzt.

Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (Kriterien Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen):

Der Erhaltungszustand wird mit „gut“ bewertet. Die im vorgenannten Abgrenzungsbereich vorhandenen Gebäude und Flächen sowie deren Nutzung bieten dem Gartenrotschwanz hinreichend Brutplätze und Möglichkeiten zur Nahrungssuche.

Der Erhaltungszustand wird bewertet mit: ☐ A ☒ B ☐ C

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

[V1] Bauzeitenregulierung, insbesondere bei ggf. erforderlichen Holzungen und bei Abriss und Sanierung von Gebäuden

[V2] Holzungsarbeiten auf ein Mindestmaß begrenzen; Erhaltungsfähige und -würdige Gehölze während der Bauphase wirksam vor Beschädigungen schützen

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☒ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☒ Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Während der Bautätigkeiten kommt es durch die entstehenden Scheuchwirkungen zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Individuen des Gartenrotschwanzes. Auch bei der späteren Nutzung der Fläche und der entstehenden Gebäude und Anlagen erhöht sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant.

Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Während des Baubetriebs können Störungen vor allem in Form von Lärmemissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge entstehen. Diese Störreize können ansässige Individuen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit stören. Einer der beiden festgestellten Reviermittelpunkte liegt in einem Bereich, der voraussichtlich intensiv von den Erschließungs- und Baumaßnahmen betroffen sein wird. Die evtl. erforderlich werdenden Holzungs- und Abriss-/ Sanierungsarbeiten sind daher außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (Anfang April bis Ende Juli) zu realisieren (V1). Unter Berücksichtigung der im mittelbaren und unmittelbaren Umfeld vorhandenen Ausweichmöglichkeiten und bei Einhaltung einer Bauzeitenregulierung bei Holzungs- und Abriss-/ Sanierungsarbeiten ist eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population während des Baubetriebs ausgeschlossen.

Die Störung der lokalen Population durch die spätere Nutzung der Flächen und Gebäude sowie den Betrieb der Anlagen wird als unerheblich eingestuft, da für die Art im Umfeld ausreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Bei der Umsetzung der Planungen kann es durch Holzungs- und Abriss-/ Sanierungsmaßnahmen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kommen. Durch eine Bauzeitenregulierung (V1) sind Tötungen / Verletzungen von Individuen und Beschädigungen / Zerstörungen von Entwicklungsformen in diesem Zusammenhang ausgeschlossen. Zum Erhalt geeigneter Gehölze sind die Rodungsmaßnahmen auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Erhaltungsfähige und -würdige Gehölze sind wirksam vor Schädigungen durch Baumaßnahmen zu schützen (V2). Trotz des dennoch möglichen Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Vorhabenbereich bleibt deren ökologische Funktion gewahrt, da im Umfeld Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind und die Folgenutzung der Fläche mit ihren Gebäuden, Anlagen und Gehölzen neues Besiedlungspotential bietet.

3.2.3 Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)

Schutzstatus

Gefährdungsgrad	Schutzstatus		weitere Kriterien	
☐ RL D	☐ Anh. I VSR	☐ Anl. 1, Spalte 3 BArtSchV	☐ > 40%	☐ < 1T BP M-V
☐ RL M-V	☐ Art. 4, Abs. 2 VSR	☐ Anh. A EG-VO 338/97	☒ bes. Habitatansprüche	

Bestandsdarstellung

Vorkommen im Untersuchungsraum: ☒ nachgewiesen ☐ potentiell vorkommend

Der Hausrotschwanz nutzt als Gebäudebrüter die vorhandenen Gebäude und Ruinen zur Brut und sucht auf den angrenzenden vegetationsarmen/-losen und kurzrasigen Flächen seine Nahrung. Er wurde im Untersuchungsgebiet mit drei Revierpaaren nachgewiesen (siehe Karte 2).

Abgrenzung der lokalen Population:

Die lokale Population des Hausrotschwanzes wird auf den Untersuchungsraum und einen Bereich zwischen Warnow und einen jeweils ca. 400 m breiten Streifen südlich, westlich und nördlich des Untersuchungsgebietes abgegrenzt.

Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (Kriterien Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen):

Der Erhaltungszustand wird mit „gut“ bewertet. Die im vorgenannten Abgrenzungsbereich vorhandenen Gebäude und Flächen sowie deren Nutzung bieten dem Gartenrotschwanz hinreichend Brutplätze und Möglichkeiten zur Nahrungssuche.

Der Erhaltungszustand wird bewertet mit: ☐ A ☒ B ☐ C

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

[V1] Bauzeitenregulierung, insbesondere bei Abriss und Sanierung von Gebäuden

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☒ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☒ Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Während der Bautätigkeiten kommt es durch die entstehenden Scheuchwirkungen zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Individuen des Hausrotschwanzes. Auch bei der späteren Nutzung der Fläche und der entstehenden Gebäude und Anlagen erhöht sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant.

Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Während des Baubetriebs können Störungen vor allem in Form von Lärmemissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge entstehen. Diese Störreize können ansässige Individuen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit stören. Die festgestellten Reviermittelpunkte liegen zum Teil in Bereichen, die voraussichtlich intensiv von den Erschließungs- und Baumaßnahmen betroffen sein werden. Die evtl. erforderlich werdenden Abriss- und Sanierungsarbeiten sind daher außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (Anfang April bis Ende Juli) zu realisieren (V1). Unter Berücksichtigung der im mittelbaren und unmittelbaren Umfeld vorhandenen Ausweichmöglichkeiten und bei Einhaltung einer Bauzeitenregulierung ist eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population während des Baubetriebs ausgeschlossen.

Die Störung der lokalen Population durch die spätere Nutzung der Flächen und Gebäude sowie den Betrieb der Anlagen wird als unerheblich eingestuft, da die Art eine relativ hohe Anpassungsfähigkeit besitzt und im Umfeld ausreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Bei der Umsetzung der Planungen kann es vor allem durch Abriss- und Sanierungsmaßnahmen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kommen. Durch eine Bauzeitenregulierung (V1) sind Tötungen / Verletzungen von Individuen und Beschädigungen / Zerstörungen von Entwicklungsformen in diesem Zusammenhang ausgeschlossen. Trotz des möglichen Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Vorhabenbereich bleibt deren ökologische Funktion gewahrt, da im Umfeld Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind und die Folgenutzung der Fläche mit ihren Gebäuden, Anlagen und Gehölzen neues Besiedlungspotential bietet.

3.2.4 Neuntöter (*Lanius collurio*)

Schutzstatus

Gefährdungsgrad	Schutzstatus		weitere Kriterien
☐ RL D	☒ Anh. I VSR	☐ Anl. 1, Spalte 3 BArtSchV	☐ > 40% ☐ < 1T BP M-V
☐ RL M-V	☐ Art. 4, Abs. 2 VSR	☐ Anh. A EG-VO 338/97	☒ bes. Habitatansprüche

Bestandsdarstellung

Vorkommen im Untersuchungsraum: ☒ nachgewiesen ☐ potentiell vorkommend

Der Neuntöter nutzt die halboffenen und offenen Flächen des Plangebietes zur Nahrungssuche. Von dieser Art wurde zudem ein Revier festgestellt (siehe Karte 2). Die Sträucher und Strauchgruppen dienen ihm als Nistplatz.

Abgrenzung der lokalen Population:

Die lokale Population des Neuntöters wird auf den Untersuchungsraum, den Bereich zwischen dem Bahndamm und den Straßen „Am Fischereihafen“ / „Schlachthofstraße“ sowie einem Areal östlich der Warnow bis zu einer Entfernung von etwa 2 km vom Plangebiet abgegrenzt.

Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (Kriterien Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen):

Die Ansiedlung des Neuntöters innerhalb des Untersuchungsraumes wurde aufgrund seiner Lebensraumansprüche erst nach dem Abriss des Schlachthofes und der anschließend jahrelang nicht erfolgten Nutzung des Geländes möglich. Unter Berücksichtigung der umliegenden Flächennutzungen handelt es sich bei dem festgestellten Brutpaar um ein Inselvorkommen. Die nächstgelegenen, geeigneten Lebensräume sind erst wieder östlich der Warnow zu finden. Aus diesem Grund wird der Erhaltungszustand der lokalen Population mit mäßig bis schlecht bewertet.

Der Erhaltungszustand wird bewertet mit: ☐ A ☐ B ☒ C

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

[V1] Bauzeitenregulierung

[V2] Holzungsarbeiten auf ein Mindestmaß begrenzen; Erhaltungsfähige und -würdige Gehölze während der Bauphase wirksam vor Beschädigungen schützen

[CEF2] Anlage von extensiven kraut- und blütenreichen Grünlandflächen, punktuelle Ergänzung der Bepflanzung mit Sträuchern (vorzugsweise Schwarz- und Weißdorn, Brombeere)

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☒ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☒ Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Während der Bautätigkeiten kommt es durch die entstehenden Scheuchwirkungen zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Individuen des Neuntöters. Durch die spätere Nutzung der Fläche, der entstehenden Gebäude und Anlagen kommt es zu keiner Erhöhung des Tötung- oder Verletzung von Tieren.

Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Während des Baubetriebs können Störungen vor allem in Form von Lärmemissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge entstehen. Diese Störreize können ansässige Individuen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit stören. Der festgestellte Reviermittelpunkt liegt in einem Bereich, der als naturbelassene, öffentliche Grünfläche genutzt werden soll. Die in diesem Areal sowie den angrenzenden Baugebieten evtl. erforderlich werdenden Holzungs-, Beräumungs-, Erschließungs-, Abriss- und Sanierungsarbeiten sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (Anfang April bis Ende Juli) zu realisieren (V1). Bei Einhaltung der Bauzeitenregulierung und der Erhaltung des in der Planzeichnung als öffentliche Grünfläche ausgewiesenen Bereiches in seiner jetzigen Form (keine Nutzung als Lager- und Abstellplatz für die Zeit der Erschließungs- und Baumaßnahmen, V3) erfolgt keine erhebliche Störung der lokalen Neuntöterpopulation.

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen, die durch den Betrieb sowie die Unterhaltung der Anlagen, Gebäude und Flächen entstehen, führen auf den verbleibenden potentiellen Revierflächen (V3) und den neu zu entwickelnden Habitaten (CEF 2) zu keiner erheblichen Störung.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Durch eine Bauzeitenregulierung (V1) werden Tötungen / Verletzungen von Individuen und Beschädigungen / Zerstörungen von Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.

Durch die Überbauung des Areals verschlechtern sich unweigerlich die Fortpflanzungsbedingungen für das nachgewiesene Revierpaar sowie ggf. weitere vorkommende Brutpaare des Neuntöters. Sehr wahrscheinlich ist dies für den Neuntöter ohne Umsetzung weiterer Maßnahmen mit einem Verlust des Planungsgebietes als Fortpflanzungs- und Ruhestätte verbunden. Um der Art die notwendigen Voraussetzungen zur weiteren Besiedlung vorzuhalten, sind vorhandene Gehölze weitestgehend zu erhalten (V2) und punktuell durch Pflanzung von Dornensträuchern zu ergänzen. Darüber hinaus muss das Grünland als extensive, kraut- und blütenreiche Fläche hergerichtet werden (CEF2), um dem Neuntöter Möglichkeiten zur Nahrungssuche im unmittelbaren Zusammenhang zu geeigneten Nisthabitaten zu sichern (vgl. RUNGE et al. 2010).

Durch eine Umsetzung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und im Verbund mit den an das Plangebiet angrenzenden Lebensräumen und den östlich der Warnow gelegenen Habitaten bleibt die ökologische Funktion für die lokale Population erhalten. Im Umfeld existiert dann ein gleichwertiges Angebot an Habitaten, die den Individuen des Neuntöters zur Verfügung stehen.

3.2.5 Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Schutzstatus			
Gefährdungsgrad	Schutzstatus		weitere Kriterien
☒ RL D (V)	☒ Anh. I VSR	☐ Anl. 1, Spalte 3 BArtSchV	☐ > 40% ☐ < 1T BP M-V
☐ RL M-V	☐ Art. 4, Abs. 2 VSR	☐ Anh. A EG-VO 338/97	☒ bes. Habitatansprüche

Bestandsdarstellung

Vorkommen im Untersuchungsraum: ☒ nachgewiesen ☐ potentiell vorkommend

Die Rauchschwalbe nutzt die leer stehenden, durch Vandalismus zugänglichen Gebäude als Brutträume und die Freiflächen des Untersuchungsgebietes als Nahrungshabitat. Sie wurde mit zwei Revierpaaren nachgewiesen (siehe Karte 2).

Abgrenzung der lokalen Population:

Die lokale Population der Rauchschwalbe wird auf einen Bereich zwischen Warnow und S-Bahnlinie Rostock – Warnemünde bis jeweils ca. 500 m südlich und nördlich des Untersuchungsgebietes abgegrenzt.

Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (Kriterien Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen):

Aufgrund der besonderen Ansprüche der Rauchschwalbe an ihre Brutplätze wird der Erhaltungszustand unter Beachtung der vorhandenen Bebauung und der Nutzung der Gebäude mit mäßig bis schlecht bewertet.

Der Erhaltungszustand wird bewertet mit: ☐ A ☒ B ☒ C

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

[V1] Bauzeitenregulierung, insbesondere bei Durchführung von Erschließungs- und Beräumungsarbeiten und bei Abriss und Sanierung von Gebäuden

[CEF1] Anbringen von drei Nestunterlagen in geeigneten Gebäuden (z.B. Lagerhallen), die während der Brutzeit durch geöffnete Fenster für die Vögel erreichbar sind

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☒ Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☒ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☒ Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Während der Bautätigkeiten kommt es durch die entstehenden Scheuchwirkungen zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Individuen der Rauchschwalbe. Auch bei der späteren Nutzung der Fläche und der entstehenden Gebäude und Anlagen erhöht sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant.

Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Während des Baubetriebs können Störungen vor allem in Form von Lärmemissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge entstehen. Diese Störreize können ansässige Individuen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit stören. Die festgestellten Brutplätze liegen in einem leer stehenden Gebäude, das als Rückzugsobjekt durch den Menschen genutzt wird, wobei die Art dieser Gebäudenutzung als unregelmäßig, ungeordnet und intensiv umschrieben werden kann. Daher unterliegt dieser Platz phasenweise bereits Störungen, die das erfolgreiche Brüten der Rauchschwalben zumindest in Frage stellen. Den Störungen durch die Erschließungs-, Beräumungs-, Abriss- und Sanierungsmaßnahmen kann durch Bauzeitenregulierung (V1) entgegengewirkt werden, sodass in dieser Phase keine nachhaltige Beeinträchtigung der lokalen Population vorliegt.

Erhebliche Störungen durch den Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen, Gebäude und Flächen sind in Bezug auf die Rauchschwalbe nicht zu erwarten, wenn die Nistunterlagen (siehe unten) an geeigneten, störungsarmen Orten (z. B. in Lagerhallen) angebracht werden.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Durch eine Bauzeitenregulierung (V1) werden Tötungen / Verletzungen von Individuen und Beschädigungen / Zerstörungen von Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.

Die Umsetzung der Planungen führt im Vorhabenbereich sehr wahrscheinlich zu einer unwiderruflichen Schädigung bzw. Vernichtung der Brutstätten der Art. Dem ist durch das Anbieten von Nistunterlagen in geeigneten Gebäuden (CEF3), wie Lagerhallen mit zur Brutzeit geöffneten / angekippten Fenstern, entgegenzuwirken.

3.2.6 Ungefährdete Arten mit besonderen Habitatansprüchen – Höhlenbrüter

- Blaumeise (*Parus caeruleus)*
- Feldsperling (*Passer montanus*)
- Haussperling (*Passer domesticus*)
- Kohlmeise (*Parus major*)
- Star (*Sturnus vulgaris*)

Bestandsdarstellung
Vorkommen im Untersuchungsraum: ☒ nachgewiesen ☐ potentiell vorkommend Im Untersuchungsgebiet kommen diese Arten größtenteils flächendeckend in den Gehölzen, alten Straßenlaternen sowie in und an Gebäuden vor (siehe Karte 2).
Abgrenzung der lokalen Populationen: Die lokalen Populationen der Höhlenbrüter werden jeweils auf den Untersuchungsraum und einen Bereich zwischen Warnow und einem jeweils ca. 500 m breiten Streifen südlich, westlich und nördlich des Untersuchungsgebietes abgegrenzt. *Bewertung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen (Kriterien Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen):* Die Erhaltungszustände werden jeweils mit „gut“ bewertet. Die im vorgenannten Abgrenzungsbereich vorhandenen Gehölze, Gebäude, Ausrüstungselemente und Flächen sowie deren Nutzung bieten den Arten hinreichend Brutplätze und Möglichkeiten zur Nahrungssuche.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): [V1] Bauzeitenregulierung [V2] Holzungsarbeiten auf ein Mindestmaß begrenzen; Erhaltungsfähige und -würdige Gehölze während der Bauphase wirksam vor Beschädigungen schützen [CEF3] Anbringen von Nistkästen (drei Starenkästen, sechs Meisenkästen) in den Bäumen im Bereich der öffentlichen Grünanlage in südlicher Randlage des Gebietes
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): **Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen** ☐ Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☒ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☒ Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Während der Bautätigkeiten kommt es durch die entstehenden Scheuchwirkungen zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Individuen der jeweiligen Arten der Höhlenbrüter. Auch bei der späteren Nutzung der Fläche und der entstehenden Gebäude und Anlagen erhöht sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant.

Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Während des Baubetriebs können Störungen vor allem in Form von Lärmemissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge entstehen. Diese Störreize können ansässige Individuen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit stören. Die festgestellten Reviermittelpunkte der hier behandelten Arten liegen weitgehend in einem Bereich, der voraussichtlich intensiv von den Erschließungs- und Baumaßnahmen betroffen sein wird. Die evtl. erforderlich werdenden Holzungs-, Erschließungs-, Beräumungs-, Sanierungs- und Abrissarbeiten sind daher außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (Anfang April bis Ende Juli) zu realisieren (V1). Unter Berücksichtigung der im mittelbaren und unmittelbaren Umfeld vorhandenen Ausweichmöglichkeiten und bei Einhaltung der Bauzeitenregulierung ist eine störungsbedingte Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen während des Baubetriebs ausgeschlossen.

Die Störungen der lokalen Populationen durch die spätere Nutzung der Flächen und Gebäude sowie den Betrieb der Anlagen werden als unerheblich eingestuft, da für die Arten im Umfeld ausreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (V1 und V2) sowie Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF4) bleibt trotz der geplanten weitreichenden Bebauung der Fläche die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der höhlenbrütenden Arten gewahrt. Tötungen / Verletzungen von Individuen und Beschädigungen / Zerstörungen von Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch die Bauzeitenregulierung ausgeschlossen.

3.2.7 Ungefährdete Brutvogelarten (Allerweltsarten) – Freibrüter

- Amsel (*Turdus merula)*
- Bluthänfling *(Carduelis cannabina)*
- Buchfink (*Fringilla coelebs)*
- Dorngrasmücke (*Sylvia communis)*
- Fitis (*Phylloscopus trochilus)*
- Gartengrasmücke (*Sylvia borin)*
- Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula)*
- Grünfink (C*arduelis chloris)*
- Heckenbraunelle (*Prunella modularis)*
- Klappergrasmücke (*Sylvia curruca)*
- Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla)*
- Ringeltaube (*Columba palumbus)*
- Rotkehlchen (*Erithacus rubecula)*
- Singdrossel (*Turdus philomelos)*
- Sprosser (*Luscinia luscinia)*
- Stieglitz (*Carduelis carduelis)*
- Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes)*
- Zilpzalp (*Phylloscopus collybita)*

Bestandsdarstellung
Vorkommen im Untersuchungsraum: ☒ nachgewiesen ☐ potentiell vorkommend Im Untersuchungsgebiet kommen diese Arten größtenteils flächendeckend in den Hecken, Gebüschen und Einzelbäumen vor (siehe Karte 3).
Abgrenzung der lokalen Populationen: Die lokalen Populationen der Freibrüter werden jeweils auf den Untersuchungsraum und einen Bereich zwischen Warnow und einem jeweils ca. 500 m breiten Streifen südlich, westlich und nördlich des Untersuchungsgebietes abgegrenzt.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): [V1] Bauzeitenregulierung [V2] Holzungsarbeiten auf ein Mindestmaß begrenzen; Erhaltungsfähige und -würdige Gehölze während der Bauphase wirksam vor Beschädigungen schützen
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): **Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen** ☐ Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☒ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☒ Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Während der Bautätigkeiten kommt es durch die entstehenden Scheuchwirkungen zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Individuen der jeweiligen Arten der Freibrüter. Auch bei der späteren Nutzung der Fläche und der entstehenden Gebäude und Anlagen erhöht sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant.

Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Während des Baubetriebs können Störungen vor allem in Form von Lärmemissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge entstehen. Diese Störreize können ansässige Individuen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit stören. Die festgestellten Reviermittelpunkte liegen zumeist in einem Bereich, der voraussichtlich intensiv von den Erschließungs- und Baumaßnahmen betroffen sein wird. Die evtl. erforderlich werdenden Holzungs-, Erschließungs-, Beräumungs-, Sanierungs- und Abrissarbeiten sind daher außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (Anfang April bis Ende Juli) zu realisieren (V1). Unter Berücksichtigung der im mittelbaren und unmittelbaren Umfeld vorhandenen Ausweichmöglichkeiten und bei Einhaltung der Bauzeitenregulierung ist eine störungsbedingte Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen während des Baubetriebs ausgeschlossen.

Die Störungen der lokalen Populationen durch die spätere Nutzung der Flächen und Gebäude sowie den Betrieb der Anlagen werden als unerheblich eingestuft, da für die Arten im Umfeld ausreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Bei der Umsetzung der Planungen kann es durch Holzungs- und Abrissmaßnahmen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten kommen. Zum Erhalt von als Fortpflanzungsstätten geeigneten Gehölzen sind die Rodungsmaßnahmen auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Erhaltungsfähige und -würdige Gehölze sind wirksam vor Schädigungen durch Baumaßnahmen zu schützen (V2). Darüber hinaus stehen geeignete Ausweichflächen in mittelbarer und unmittelbarer Umgebung zur Verfügung, sodass für die lokalen Populationen insgesamt ein ausreichendes Nistplatzangebot im räumlichen Zusammenhang gegeben ist.

Durch die Bauzeitenregulierung (V1) sind Tötungen / Verletzungen von Individuen und Beschädigungen / Zerstörungen von Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.

3.2.8 Ungefährdete Brutvogelarten (Allerweltsarten) – Bodenbrüter

- Feldschwirl (*Locustella naevia*)
- Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)
- *Sumpfrohrsänger (Acrocephalus palustris)*

Bestandsdarstellung
Vorkommen im Untersuchungsraum: ☒ nachgewiesen ☐ potentiell vorkommend Im Untersuchungsgebiet kommen diese Arten in einzelnen Revierpaaren im Bereich der fast strauchlosen Freifläche sowie im Bereich der mehr oder weniger dicht mit Sträuchern bestandenen Flächen im südlichen Bereich vor (siehe Karte 4).
Abgrenzung der lokalen Populationen: Die lokalen Populationen der jeweiligen Arten werden auf den Untersuchungsraum und einen Bereich östlich der Warnow bis zu einer Entfernung von etwa 1 km vom Plangebiet abgegrenzt. *Bewertung der Erhaltungszustände der lokalen Population (Kriterien Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen):* Die Ansiedlung oben aufgeführter Arten innerhalb des Untersuchungsraumes wurde aufgrund ihrer Lebensraumansprüche erst nach dem Abriss des Schlachthofes und der anschließend jahrelang nicht erfolgten Nutzung des Geländes möglich. Unter Berücksichtigung der umliegenden Flächennutzungen handelt es sich bei den festgestellten Brutpaaren um Inselvorkommen. Die nächstgelegenen, geeigneten Lebensräume sind erst wieder östlich der Warnow zu finden. Aus diesem Grund werden die Erhaltungszustände der lokalen Populationen jeweils mit mäßig bis schlecht bewertet.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): [V1] Bauzeitenregulierung [CEF2] Anlage von extensiven kraut- und blütenreichen Grünlandflächen und Festsetzung der Mähtermine auf Zeiträume außerhalb der Brutzeiten
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): **Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen** ☐ Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☒ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☒ Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Während der Bautätigkeiten kommt es durch die entstehenden Scheuchwirkungen zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Individuen der genannten Arten. Auch durch die spätere Nutzung der Fläche, der entstehenden Gebäude und Anlagen erhöht sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko für Bodenbrüter nicht signifikant.

Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Während des Baubetriebs können Störungen vor allem in Form von Lärmemissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge entstehen. Diese Störreize können ansässige Individuen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit stören. Die festgestellten Reviermittelpunkte liegen in Bereichen, die intensiv von den Erschließungs- und Baumaßnahmen betroffen sein werden. Daher sind die erforderlich werdenden Holzungs-, Beräumungs-, Erschließungs-, Abriss- und Sanierungsarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (Anfang April bis Ende Juli) zu realisieren (V1). Bei Einhaltung der Bauzeitenregulierung erfolgt baubedingt keine signifikante Störung der lokalen Bodenbrüterpopulationen.

Unter Beachtung der Flächenentwicklungsprognose (fortschreitende Sukzession), der derzeitigen Bestandssituationen und des Vorhandenseins von Ausweichhabitaten außerhalb des Plangebietes wird auch betriebs- und anlagebedingt nicht von einer erheblichen Störung der jeweiligen Populationen durch die Wirkungen des Vorhabens ausgegangen.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Durch eine Bauzeitenregulierung (V1) werden Tötungen / Verletzungen von Individuen und Beschädigungen / Zerstörungen von Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.

Durch die Überbauung des Areals kommt es unweigerlich zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die dort vorkommenden Individuen. Um den Arten innerhalb des Plangebietes eine fortwährende Besiedlung zu ermöglichen, ist die in der Planzeichnung als öffentliche Grünfläche ausgewiesene Fläche während der Baumaßnahmen in seiner jetzigen Form zu erhalten (keine Nutzung als Lager- und Abstellplatz für die Zeit der Erschließungs- und Baumaßnahmen, V3) und des Weiteren aufzuwerten, indem sie als extensive, kraut- und blütenreiche Fläche hergerichtet wird. Der Zeitpunkt der ersten Mahd ist auf einen Termin nach Ende der Brut- und Aufzuchtzeiten (Ende Juli) festzulegen (CEF2).

Durch eine Umsetzung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und im Verbund mit den an das Plangebiet angrenzenden Lebensräumen und den östlich der Warnow gelegenen Habitaten bleibt die ökologische Funktion für die lokalen Populationen erhalten. Im Umfeld existiert dann ein gleichwertiges Angebot an Habitaten, die der Individuengruppe zur Verfügung stehen.

3.2.9 Ungefährdete Brutvogelarten (Allerweltsarten) – Schilf- und Wasserflächen

- Höckerschwan (*Cygnus olor*)
- Rohrammer (*Emberica schoeniclus*)
- Stockente (*Anas platyrhynchos*)
- Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

Bestandsdarstellung
Vorkommen im Untersuchungsraum: ☒ nachgewiesen ☐ potentiell vorkommend Im Untersuchungsgebiet kommen diese Arten größtenteils auf der Unterwarnow bzw. in deren uferna-hen Bereichen mit Röhricht und sonstigem Uferbewuchs vor. Lediglich die Rohrammer hatte ihr Revier auf der Freifläche im Zentrum des Plangebietes (siehe Karte 4).
Abgrenzung der lokalen Populationen: Die lokalen Populationen der jeweiligen Arten werden auf den Untersuchungsraum und den Bereich der Warnow bis zu einer Entfernung von jeweils etwa 1,5 km nördlich und südlich vom Plangebiet abgegrenzt.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): [V1] Bauzeitenregulierung, insbesondere bei ggf. erforderlichen Holzungen im Uferbereich, beim Rückbau der maroden Uferbefestigungen und bei der Baufeldfreimachung für die geplanten Kaimauern
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): **Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen** ☐ Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte-rungs- und Wanderungszeiten** ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☒ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☒ Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Während der Bautätigkeiten kommt es durch die entstehenden Scheuchwirkungen zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Individuen der genannten Arten. Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen führt durch den damit einhergehenden Arealverlust für die genannten Arten wahrscheinlich zur Aufgabe der Flächen des Untersuchungsgebietes als Bruthabitat. Damit erfolgt durch die spätere Nutzung der Fläche, der entstehenden Gebäude und Anlagen keine Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos.

Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Während des Baubetriebs können Störungen vor allem in Form von Lärmemissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge entstehen. Diese Störreize können ansässige Individuen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten stören. Bei Einhaltung einer Bauzeitenregulierung (V1) ist keine signifikante Störung der jeweiligen lokalen Populationen jedoch ausgeschlossen.

Es ist davon auszugehen, dass die Arten durch den Raumverlust wahrscheinlich bereits mit Beginn der Bautätigkeiten das Plangebiet als Lebensraum aufgeben werden. Störungen durch den Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen, Gebäude und Flächen sind daher nicht relevant.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme (V1) sind während der Umsetzung des Vorhabens keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der vorgenannten Arten betroffen. Somit sind Tötungen / Verletzungen von Individuen und Beschädigungen / Zerstörungen von Entwicklungsformen in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.

Die Umsetzung des Vorhabens führt für die genannten Arten zum Verlust des räumlich eng begrenzten Lebensraumes. Da jedoch im Bereich der Unteren Warnow ausreichend geeignete Ausweichflächen in mittelbarer und unmittelbarer Umgebung zur Verfügung stehen, ist für die lokalen Populationen weiterhin ein gleichwertiges Nistplatzangebot im räumlichen Zusammenhang gegeben.

4 Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen bei der Umsetzung eines Vorhabens zu verhindern, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen (mitigation measures) abzuleiten. Darüber hinaus können zur Gewährleistung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sogenannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) vor Eintreten der Projektwirkungen notwendig werden. Damit sind gleichfalls potentielle Verbotstatbestände beizulegen. Können Verbotstatbestände trotz Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden, ist bei Erfüllung der Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) auch die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen möglich. Andernfalls ist das Vorhaben unzulässig.

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Vermeidungsmaßnahmen setzen unmittelbar am Projekt an und führen dazu, dass negative Projektwirkungen (s. Kap. 2.2) entweder vollständig unterbleiben oder soweit reduziert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen mehr für die jeweilige Art bestehen. Im Folgenden werden die zur Verhinderung des Eintretens von Verbotstatbeständen notwendigen Vermeidungsmaßnahmen erläutert.

[V1]	Bauzeitenregulierung (Avifauna)

Zur Vermeidung einer erheblichen Störung bzw. einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und einer damit verbundenen Tötung oder Verletzung von Individuen der Avifauna ist eine Bauzeitenregulierung umzusetzen. Jegliche Bauarbeiten zur Realisierung der Planung müssen auf einen Zeitraum außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (Anfang April bis Ende Juli) beschränkt werden. Dies betrifft ggf. erforderlich werdende Holzungen genauso wie Erschließungs-, Beräumungs-, Abriss-, Sanierungs- und sonstige Bau- und Umgestaltungsmaßnahmen im Vorhabenbereich.

Insbesondere bei folgenden Maßnahmen können in Bezug auf die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten durch die Bauzeitenregelung Verbotstatbestände vermieden werden:

- Abriss und Sanierung von Gebäuden,
- Holzungs-/ Rodungsmaßnahmen,
- Beräumungs- und Erschließungsarbeiten im Uferbereich sowie
- Erschließung der zentralen Ruderalfläche und Umgestaltung naturbelassener Flächen im südlichen Bereich.

[V2]	Holzungsarbeiten auf ein Mindestmaß begrenzen; Erhaltungsfähige und -würdige Gehölze während der Bauphase wirksam vor Beschädigungen schützen (Gartenrotschwanz, Neuntöter, Höhlenbrüter, Freibrüter)

Zur weitestmöglichen Erhaltung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Gartenrotschwanz, Neuntöter, Höhlenbrüter und Freibrüter sind die Holzungsarbeiten im Vorhabenbereich auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Alle erhaltungsfähigen und -würdigen, verbleibenden Gehölze müssen während der Bauphase wirksam vor Beschädigungen geschützt werden. Vor Beginn der Bautätigkeit kann beispielsweise die Installation eines Bauzauns um Gehölze, einschließlich ihres Wurzelbereiches, eine wirksame Maßnahme darstellen. Dieser bietet für Bäume, Sträucher oder kleinere Gehölzgruppen Schutz vor Verdichtung, Auf- und Abträgen,

Abgrabungen und mechanischen Schäden und gewährleistet, dass die Gehölze in der nächsten Brutperiode wieder als Fortpflanzungsstätte genutzt werden können.

[V3]	Gebäudekontrolle auf aktuellen Fledermausbesatz

Während der Winterquartierskontrolle und auch zum Zeitpunkt der Detektorbegehungen sind einige Gebäude im Süden des Untersuchungsbereiches aufgrund großräumiger Einzäunungen nicht begehbar gewesen, sodass auf eine Kontrolle auf Fledermausbesatz verzichtet werden musste. Vier der potentiell im Gebiet vorkommenden Fledermausarten, sind zumindest teilweise auch in und an Gebäudestrukturen anzutreffen. Sofern Gebäude im südlichen Bereich des Untersuchungsgebietes, die bei vorherigen Erfassungen nicht begangen werden konnten, von Sanierungs- oder Baumaßnahmen betroffen sind, müssen diese auf aktuellen Fledermausbesatz kontrolliert werden. Sollten Individuen nachgewiesen werden, sind in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde geeignete Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte durchzuführen.

Abbildung 2: Siedlungsgebüsche im südöstlichen Teil des Untersuchungsgebietes

Abbildung 3: Baumgruppe im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Neben den Vermeidungsmaßnahmen sind auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) zur Sicherung der ökologischen Funktionalität umzusetzen. Diese müssen in einem unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Lebensraum stehen und vor Eintreten des Eingriffes wirksam werden, um die Kontinuität zu gewährleisten. Im Folgenden werden die im Hinblick auf die betroffenen geschützten Arten zu realisierenden Maßnahmen zusammengefasst.

[CEF1]	Anbringen von drei Nestunterlagen in geeigneten Gebäuden (z. B. Lagerhallen), die während der Brutzeit durch geöffnete Fenster für die Vögel erreichbar sind (Rauchschwalbe)

Um die durch den Abriss und die Sanierung von Gebäuden verlorengehenden Nistmöglichkeiten zu ersetzen, sind vor Beginn der Baumaßnahmen in Gebäuden drei künstliche Nisthilfen zu schaffen. Diese sind an geeigneten Stellen, beispielsweise knapp unter dem Dach, anzubringen, sodass ein freier und sicherer Anflug ermöglicht wird. Sie sollten außerdem während der Brutzeit durch geöffnete Fenster oder kleine Einfluglöcher (7 x 5 cm) erreichbar sein.

Abbildung 4: erfolgreiche Brut einer Rauchschwalbe in einem Kunstnest (Foto: M. Fröhlich, LBV 2014)

[CEF2]	Anlage von extensiven kraut- und blütenreichen Grünlandflächen, punktuelle Ergänzung der Bepflanzung mit Sträuchern (vorzugsweise Schwarz- und Weißdorn, Brombeere) und Festsetzung der Mähtermine auf Zeiträume außerhalb der Brutzeiten (Neuntöter, Bodenbrüter)

Der im Bebauungsplan als naturbelassene, öffentliche Grünfläche ausgewiesene Bereich ist als Lebensraum für den Neuntöter und die bodenbrütenden Arten zu optimieren, um einen Ausgleich für die verlorengehenden Besiedlungsmöglichkeiten im zentralen Bereich des Untersuchungsgebietes zu schaffen. Die Flächen sind als extensives Grünland mit einer Vielfalt an Kräutern und Blütenpflanzen zu gestalten und zu pflegen. Darüber hinaus sollten punktuell Dornensträucher gepflanzt werden, die dem Neuntöter geeignete Möglichkeiten zur Nestanlage bieten. Zur Verhinderung einer Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und einer damit einhergehenden Tötung oder Verletzung von Individuen sind die Mahdtermine auf Zeiträume außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (Anfang April bis Ende Juli) festzulegen.

Diese Maßnahme soll bewirken, dass das Gebiet für die Arten zumindest nicht gänzlich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte verlorengeht, sodass die ökologische Funktion unter Hinzurechnung weiterer Ausweichmöglichkeiten im mittelbaren und unmittelbaren Umfeld des Vorhabengebietes gewahrt bleibt.

[CEF3]	Anbringen von Nistkästen (drei Starenkästen, sechs Meisenkästen) in den Bäumen im Bereich der öffentlichen Grünanlage in südlicher Randlage des Gebietes (Höhlenbrüter)

Darüber hinaus sind verlorengehende Nistmöglichkeiten für Höhlenbrüter auszugleichen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Dazu ist an ausgewählten, nicht beeinträchtigten Standorten Ersatz in Form von Nistkästen zu schaffen. Als Standorte sind Bäume im südlichen Untersuchungsgebiet zu wählen, die im Zuge der Vermeidungsmaßnahme [V2] dauerhaft erhalten bleiben und in das Pflegekonzept für den Grünlandbereich (CEF2) integriert werden sollten. Die drei Starenkästen sind vor Beginn der Bauarbeiten, bestenfalls schon im Herbst, spätestens aber bis März anzubringen, da diese sonst nicht gut angenommen werden. Des Weiteren sollten an geeigneten, möglichst alten Bäumen sechs Meisenkästen angebracht werden. Diese sind in zwei bis drei Metern Höhe auf der wetterabgewandten Seite zu positionieren, sodass gleichzeitig ein freier Anflug für die Höhlenbrüter gewährleistet ist.

5 Zusammenfassung

Im Rahmen des B-Plans Nr. 10.GE.139 für das Gewerbegebiet „Ehemaliger Schlachthof“ im Rostocker Stadtteil Bramow können in ausreichendem Umfang Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten bzw. CEF-Maßnahmen vorgesehen werden. Im Rahmen der gutachterlichen Prüfung und Bewertung des Vorhabens ist festgestellt worden, dass bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Im Untersuchungsgebiet wurden 37 Vogelarten mit revieranzeigenden Merkmalen, zumeist durch Gesang, festgestellt. Zur Vermeidung einer erheblichen Störung bzw. der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und einer damit verbundenen Tötung oder Verletzung von Individuen der **Avifauna** ist eine Bauzeitenregulierung (V1) umzusetzen. Jegliche Bauarbeiten zur Realisierung der Planung müssen auf einen Zeitraum außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (Anfang April bis Ende Juli) beschränkt werden.

Die Holzungsarbeiten im Vorhabenbereich sind zur weitestmöglichen Erhaltung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Gartenrotschwanz, Neuntöter, Höhlenbrüter und Freibrüter auf das absolut notwendige Mindestmaß zu begrenzen (V2). Alle erhaltungsfähigen Gehölze müssen während der Bauphase wirksam vor Beschädigungen geschützt werden.

Der südliche Teil des Plangebietes ist als potentieller Rückzugsraum für Neuntöter und Bodenbrüter während der Baumaßnahmen zu erhalten und im Vorfeld durch die Anlage von extensiven kraut- und blütenreichen Grünlandflächen mit einzelnen Sträuchern für den Neuntöter (CEF2) zu optimieren. Die Grünlandpflege (einschürige Mahd) hat außerhalb der Brutzeiten der Bodenbrüter zu erfolgen. Damit soll für die genannten Arten innerhalb des Plangebietes eine weitere Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ermöglicht werden. Unter Hinzurechnung weiterer Ausweichmöglichkeiten im mittelbaren und unmittelbaren Umfeld des Vorhabengebietes bleibt damit die ökologische Funktion für die Brutvögel erhalten.

Im Untersuchungsgebiet kann das Vorkommen von sechs Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Diese nutzen unterschiedliche Habitate im engeren und im erweiterten Untersuchungsraum zur Jagd. Gebäudequartiere wurden bisher nicht ermittelt, ein Teil der Gebäude war allerdings nicht zugänglich. Von Sanierungs- oder Baumaßnahmen betroffene Gebäude im südlichen Bereich des Untersuchungsgebietes müssen daher vorab auf aktuellen **Fledermaus**besatz kontrolliert werden (V3). Bei Nachweisen sind ggf. weitere Maßnahmen notwendig.

Schließlich sind Nisthilfen für Rauchschwalben (CEF 1) und Höhlenbrüter (CEF3) in Gebäuden und an Bäumen vorzusehen, um die durch die Planung verlorengehenden Nistmöglichkeiten zu ersetzen und die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang zu wahren.

Bei Einhaltung der o. g. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden und die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 ist nicht erforderlich.

6 Literatur, Quellen

AMT FÜR STADTENTWICKLUNG, STADTPLANUNG UND WIRTSCHAFT ROSTOCK (2012): Vorlage - 2012/BV/3781 - Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10.GE.139 Gewerbegebiet "Ehemaliger Schlachthof".

BArtSchV: Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154).

BRINKMANN, R. ; BIEDERMANN, M.; BONTADINA, F.; DIETZ, M.; HINTEMANN, G.; KARST, I.; SCHMIDT, C. & SCHORCHT, W. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse – Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. – Hrsg: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit.

DIETZ, C.; HELVERSEN, O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. KOSMOS-Verlag.

EG-VO 338/97: Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Europäische Artenschutzverordnung) (ABl. L 061 S. 1), zuletzt geändert durch EU-VO 750/2013 vom 29. Juli 2013 (ABl. L 212 S. 1).

EICHSTÄDT, W.; SCHELLER, W.; SELLIN, D.; STARKE, W. & STEGEMANN, K.-D. (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Steffen Verlag, Friedland.

EICHSTÄDT, W.; SELLIN, D. & ZIMMERMANN, H. (2003): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 2. Fassung. 40 S.

FFH-RL: 4. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) (ABl. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch RL 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013.

FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden – Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung. – FROELICH & SPORBECK - Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. 56 S.

LBV (2014): Praxistipps – Schwalben – Glücksbringer in Not. – LBV – Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. – In: http://praxistipps.lbv.de/praxistipps/schwalben-gluecksbringer-in-not.html#container (Abgerufen am: 30.10.2014).

LUNG M-V (2013): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Fassung vom 6. August 2013. – LUNG M-V - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. – In: http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_tabelle_voegel.pdf.

LUNG (2015): Beiträge zur Managementplanung in den FFH-Gebiete DE 2646-305 (Wälder bei Feldberg mit Breitem Luzin und Dolgener See) und weiteren für die Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie Mopsfledermaus sowie DE 2446-301 (Wald- und Kleingewässerlandschaft bei Burg Stargard) und weiteren für die Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie Großes Mausohr) im Auftrag des Landesamt für Umwelt, Naturschutz, und Geologie Mecklenburg-Vorpommern; 2015; 322 S.

NatSchAG M-V: Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395).

RUNGE, H.; SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080. – unter Mitarbeit von: Louis, H. W.; Reich, M.; Bernotat, D.; Mayer, F.; Dohm, P.; Köstermeyer, H.; Smit-Viergutz, J.; Szeder, K. Hannover, Marburg.

SÜDBECK, P.; BAUER, H.-G.; BORSCHERT, M.; BÖYE, P. & KNIEF, W. (2009): Rote Liste und gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung, Stand 30. November 2007. - In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1), S. 159-227.

VSR: Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABl. L 020 S. 7), zuletzt geändert durch RL 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013.